# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GGEW AG

# DIE ANPASSUNGEN WERDEN ZUM 1. FEBRUAR 2021 WIRKSAM.

## ÄNDERUNGEN NAV

Ergänzende Bedingungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netz-anschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

#### 8. UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES GEMÄSS § 24 NAV

- 8.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (ANLAGE 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 11. ZAHLUNG UND VERZUG, MAHNKOSTENPAUSCHALE GEMÄSS § 23 NAV
- 11.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (ANLAGE 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## 13. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2017.

# ANLAGE 1: PREISBLATT NAV

ZU ZIFFER 8 DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES GEMÄSS § 24 NAV

Mahnung	4,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	1,0 Meisterstunde
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung*	1,0 Meisterstunde
Vom Kunden verursachte zusätzliche Anfahrten gemäß 8.3.	1,0 Meisterstunde
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung während den Geschäftszeiten der GGEW AG	1,0 Meisterstunde
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung außerhalb den Geschäftszeiten der GGEW AG	1,5 Meisterstunden

\* Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

# ÄNDERUNGEN NDAV

Ergänzende Bedingungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

#### 7. UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES GEMÄSS § 24 NDAV

- 7.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (ANLAGE 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10. ZAHLUNG UND VERZUG, MAHNKOSTENPAUSCHALE GEMÄSS § 23 NDAV
- 10.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## 13. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.02.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der GGEW AG vom 01.01.2017.

# **ANLAGE 1: PREISBLATT NDAV**

ZU ZIFFER 7 DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN UNTERBRECHUNG DES NETZ-ANSCHLUSSES GEMÄSS § 24 NDAV

Mahnung	4,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	1,0 Meisterstunde
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung*	1,0 Meisterstunde
Vom Kunden verursachte zusätzliche Anfahrten gemäß <b>7.3.</b>	1,0 Meisterstunde
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung während den Geschäftszeiten der GGEW AG	1,0 Meisterstunde
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung außerhalb den Geschäftszeiten der GGEW AG	1,5 Meisterstunden

<sup>\*</sup> Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Anschlussunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

# ÄNDERUNGEN AVBWasserV

Ergänzende Bestimmungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010) gültig ab 01.02.2021.

12. ZAHLUNGSVERZUG, EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§§ 27,33 AVBWasserV)

(Es wird der Verrechnungssatz der GGEW für 1 Meisterstunde zugrunde gelegt). Bei Zahlungsverzug, bzw. der Einstellung der Versorgung sind zu bezahlen:

Mahnung	4,00 Euro
Sperrung	1,0 Meisterstunde

Für die Wiederaufnahme der Versorgung sind zu bezahlen:

Innerhalb der Geschäftszeiten	1,0 Meisterstunde
Außerhalb der Geschäftszeiten	1,5 Meisterstunden

## 13. INKRAFTTRETEN

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.02.2021 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 01.01.2018.

